



SATZUNG

**DER KREISMUSIKSCHULE RHEIN-LAHN
VOM 22. DEZEMBER 2009**

**IN DER FASSUNG DER
ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 1. APRIL 2025**

Inhalt

1	Allgemeines, Rechtsstellung, Name und Sitz	3
2	Aufgaben	3
3	Leitung der Kreismusikschule, Lehrkräfte	3
4	Schulordnung.....	4
5	Teilnahme	4
6	Gebühren.....	4
7	Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 451) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 24. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

1 Allgemeines, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die Kreismusikschule ist eine vom Rhein-Lahn-Kreis getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie wird ohne die Absicht einer Gewinnerzielung betrieben.
- (2) Sie ist eine öffentliche Anstalt des Rhein-Lahn-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für deren Benutzung gemäß 7 KAG Gebühren erhoben werden.
- (3) Sie führt den Namen "Kreismusikschule Rhein-Lahn" und hat ihren Sitz in Bad Ems.

2 Aufgaben

Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene außerhalb der allgemeinbildenden Schulen.

Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinigungen unterstützen und kann mit diesen Kooperationen eingehen.

3 Leitung der Kreismusikschule, Lehrkräfte

- (1) Die pädagogische und musikalische Leitung der Kreismusikschule obliegt einer musikpädagogischen Fachkraft.
- (2) An der Kreismusikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte.
- (3) Die Vergütung der hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung.

4 Schulordnung

Die Verwaltung erlässt für den Betrieb der Kreismusikschule eine Schulordnung.

5 Teilnahme

- (1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule richtet sich nach der Schulordnung.

6 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kreismusikschule.
- (2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und des Landesgesetzes zur Ausführung der VwGO in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz beigetrieben werden.

7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Ems, den 1. April 2025

gez.

(Jörg Denninghoff)
Landrat